Neunkirchen-Seelscheid
Eine starke Gemeinde

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Stufe 2
BP Nr. 58N Eischeid-Ost

pbs
planungsbüro
schumacher
gmbh

Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

1.0 Planungsanlass und Erfordernis 1

2.0 Rechtliche Grundlagen 3

3.0 Zusammenfassende Darstellung der Kartierungen 7

4.0 Vorhabenwirkungen 11

5.0 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände 12

6.0 Zusammenfassende Beurteilung 19

7.0 Literaturverzeichnis 22

8.0 Bilddokumentation 24

Anhang 1

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5110, Quadrant 1 28

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5110, Quadrant 3 30

Konfliktermittlung planungsrelevanter Arten 32

Karten: Ornithologiche Kartierung

pbs
planungsbüro
schumacher
gmbh

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Stufe 2
BP Nr. 58N "Eischeid-Ost" sowie
17. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

1.0 Planungsanlass und Erfordernis

Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid möchte im Nordosten des Ortsteiles Eischeid den Standort des hier ansässigen Holzhaus-Produzenten "Stommel Haus GmbH" sowie die Ansiedlung einer dringend benötigten Kindertagesstätte realisieren. Der überwiegende Teil dieser Flächen ist im Besitz der Stommel Haus GmbH, die auch ein Grundstück zur Realisierung der Kindertagesstätte zur Verfügung stellen wird. Vorgesehen ist eine der Gemengelage angemessene gewerbliche Entwicklung westlich der Sternstraße, wo heute schon die Verwaltungszentrale und die Hauptproduktionsstätte der Stommel Haus GmbH ansässig sind. Hier sollen nach Norden bis zum Straßenzug "Zum Nüchel" die Produktionsanlagen der Stommel Haus GmbH erweitert werden. Westlich der Sternstraße sind gegenwärtig vier Musterhäuser der Stommel Haus GmbH vorhanden. Eines wurde über Jahre zu Wohnzwecken genutzt, eines dient aufgrund der Knappheit zurzeit als Kindertagesstätte. Der Bereich des neuen Kindergartens ist östlich der Sternstraße, südöstlich des Knotens Zum Nüchel/Sternstraße vorgesehen. Neben der Nutzung von Musterhäusern, der Realisierung einer Kindertagesstätte sollen auch weitere wohnverträgliche Nutzungen in diesem Bereich östlich der Sternstraße ermöglicht werden. Da die Planung auf Flächen zugreift, die im "Außenbereich" liegen, sind für eine geordnete städtebauliche Entwicklung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58N "Eischeid-Ost" sowie die parallel erfolgende 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid erforderlich. Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist ca. 2,5 ha groß. Westlich der Sternstraße soll maßgeblich ein eingeschränktes Gewerbegebiet, östlich der Sternstraße ein Mischgebiet entwickelt werden. Die Überplanung von unbebauten Flächen, die eine Siedlungserweiterung Eischeid-Ost nach Norden bis zum Straßenzug "Zum Nüchel" vorsieht, umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha Größe. Hier befinden sich maßgeblich Grünländer mäßiger Artendiversität.

Da für die Quadranten 01 und 03 des Messtischblattes 5110 das Vorkommen planungsrelevanter Arten benannt ist, für die das Plangebiet auch essenzielle Strukturen aufweisen könnte (z.B. Fledermäuse, Turmfalke, Schleiereule, Feldsperling, Mehlschwalbe) ist nicht auszuschließen, dass durch Umsetzung der Planung Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes verursacht werden können. Vor diesem Hintergrund wurde die Artenschutzprüfung auf der Stufe 1 zur frühzeitigen Träger- und Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) erstellt. Die Artenschutzprüfung Stufe 1 aus Dezember 2019 stellte eine erste Einschätzung in das Planverfahren ein. Durch die Planung werden grundsätzlich keine Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes ausgelöst (vorbereitet), die einer Realisierung der späteren Vorhaben entgegenstehen. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass Untersuchungen im Dezember 2019 nicht ausreichend sind und die Ersteinschätzung durch weitergehende Untersuchungen im Frühjahr/Frühsommer 2020 zu festigen ist.

Zu gleicher Einschätzung kam die untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises in ihrer Stellungnahme vom 03.02.2020: "Nach Prüfung der bisher vorgelegten Unterlagen werden derzeit keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Vollzugsdefizite gesehen."

Da das Plangebiet im Wirkungsbereich von typischen Vorbelastungen der Ortstrandlagen, wie Lärm-, Lichtimmissionen, allgemeine Wohn- und Gewerbenutzungen, Verkehr liegt, hat sich der vorhandene Artenbesatz auf diese Situation eingestellt. Das Vorkommen störempfindlicher Arten ist auszuschließen.

Bezogen auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten sind neben oben genannten Vogelarten auch Fledermäuse, wie die Zwergfledermaus, ggf. die Mückenfledermaus oder die Kleine Bartfledermaus, beachtlich. Die Arten jagen in besiedelten Bereichen, hier auch um Lampen, und sind somit gegenüber den vorhandenen Vorbelastungen weitgehend unempfindlich.

Hinweise auf Quartiere der gebäudebewohnenden Fledermausarten wurden während der Untersuchungen nicht vorgefunden. Nach Auskunft der Eigentümer sind keine Fledermäuse im Gebäudebestand vorhanden.

Da mit der Planung keine Abrissarbeiten einhergehen und der Gebäudebestand bezüglich seiner Nutzung eine hohe Persistenz aufweist, wurden vertiefende fledermauskundliche Untersuchungen für nicht erforderlich erachtet. Hinweise auf andere Gruppen planungsrelevanter Arten lagen nicht vor und sind während der Feldbegehungen nicht beobachtet worden.

Weitergehende Prüfungen im Frühjahr/Frühsommer 2020 wurden somit von der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises nur für die Vogelarten des Offenlandes und Halboffenlandes als erforderlich erachtet.

Vor diesem Hintergrund wurde mit der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises eine viermalige Begehung des Plangebietes und relevanter angrenzender Bereiche auf insgesamt 14,6 ha Größe abgestimmt.

Die Untersuchungen wurden an folgenden Tagen durchgeführt:
09.04.2020, 6.40 Uhr bis 9.15 Uhr, sonnig, kein Wind, 7-9 °C
28.04.2020, 6.30 Uhr bis 9.30 Uhr, sonnig, kein Wind, 10 °C
07.05.2020, 5.55 Uhr bis 8.55 Uhr, bedeckt / sonnig, kein Wind, 4-8 °C
26.05.2020, 6.45 Uhr bis 8.45 Uhr, sonnig, kein Wind, 10-13 °C

Als Untersuchungsmethode wurde die Revierkartierung gemäß Südbeck 2005 unter Einsatz von Klangattrappen (Spechte) umgesetzt.

2.0 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

"1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)."

Zu diesen Zugriffsverboten wurde vom Bundesgesetzgeber mit dem Absatz 5 eine Privilegierung von Eingriffsvorhaben festgelegt.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt, dass für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die gemäß § 17 Absatz 1 BNatSchG nach anderen Rechtsvorschriften oder gemäß Absatz 3 durch die Naturschutzbehörden zugelassen oder durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (z.B. Bebauungspläne und Innenentwicklung nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind (sogenannte Verantwortungsarten), liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Zu § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG

Der Umstand, ob ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko vorliegt, ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage des geplanten Vorhabens, die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten (Tötungswahrscheinlichkeit).
"Nicht vermeidbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Vorhabenzulassung das betriebsbedingte Tötungsrisiko artspezifisch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde. Der dabei erforderliche Aufwand richtet sich unter anderem nach der Bedeutung und dem Erhaltungszustand der lokalen Population." [1])

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Vom Gesetzgeber werden unter Nr. 2 Störungsverbote auf bestimmte Zeiten bezogen. Diese Störungen müssen erheblich sein und beziehen sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art und nicht auf ein Individuum einer Art. Eine lokale Population ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum bewohnen. [1])
Die erhebliche Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes die Überlebenschancen, den Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population vermindert. Auf Grund der Größe der Vorhabenflächen und den spezifischen bau- und betriebsbedingten Wirkungen können erhebliche populationsrelevante Störungen für die hier zu behandelnden planungsrelevanten Vogelarten und die meisten Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Fortpflanzungsstätten gemäß LANUV sind Teilareale des Gesamtlebensraumes einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für die Fortpflanzung haben können. Dies sind z.B. die Nester mit den Arealen, die für die Reproduktion essenziell sind. Bei Nestflüchtern sind es die Areale, die von den Jungen genutzt werden. Dies können auch Nahrungshabitate sein, die eine maßgebliche Rolle beim Überleben der Art aufweisen.
Ruhestätten sind Teilareale im Gesamtlebensraum einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für das Überleben der Tiere während spezieller Ruhephasen haben (Kiel, LANUV 2007). Hierzu zählen z.B. Mauser- oder Rastplätze sowie Schlafplätze, Verstecke, Winterquartiere etc.

Bezüglich der Zerstörungen oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden mittels FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2007 erste Ansätze veröffentlicht, ab welcher Größe erhebliche Beeinträchtigungen von Habitatstrukturen geschützter Arten gegeben sind.

[1]) Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen (Seite 64).

In diesem Zusammenhang sind für verschiedene geschützte Arten auch **Bagatellschwellen** entwickelt worden die aufzeigen, dass eine Inanspruchnahme von Habitatstrukturen geschützter Arten unterhalb dieser Bagatellschwelle unbedeutend ist.

So kann beispielsweise der Flächenentzug von 10 ha in einem Rotmilanrevier, das mehrere Quadratkilometer aufweist, noch als unbedeutend gewertet werden. In dieser Vorprüfung wird vorbehaltlich weiterer detaillierter Erörterungen ein potenzieller Flächenentzug am jeweiligen Habitat/Revier etc. von < 3% als Bagatellschwelle gewertet. Die unmittelbare Betroffenheit von Bereichen um Nester, Horste, Quartiere, etc., sind davon ausgenommen.

Bezüglich der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, sogenannter CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Function) reicht es aus, wenn ein entsprechendes Ausweichangebot an den jeweils benötigten Habitatstrukturen im funktionalen Zusammenhang vorhanden ist oder, falls dieses nicht gegeben ist, entsprechend nutzbare Ausweichmöglichkeiten geschaffen werden.

So kann zum Beispiel bei Betroffenheit eines Zwergfledermausquartiers durch das Aufhängen geeigneter Fledermauskästen in ausreichender Anzahl an geeigneten Stellen die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlich funktionalen Zusammenhang aufrechterhalten werden. Dabei reicht es aus, dass durch dieses Angebot die betroffenen Arten die Möglichkeiten haben, diese neu geschaffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzunehmen. Ein Nachweis dieser Annahme durch das konkret betroffene Tier ist nicht erforderlich. Wird beispielsweise eine Niströhre für einen betroffenen Steinkauzbrutplatz aufgehangen, kann das Tier durchaus eine andere Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen. Durch den Vorhabenträger wurde jedoch gewährleistet, dass die Funktion der Niströhre erhalten bleibt (siehe auch Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus: Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin; Stand November 2019, § 44, Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz).

Die oben genannten Regelungen gelten nicht für Arten, die lediglich national geschützt sind. Hierunter sind auch besonders geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz zu fassen, die ausschließlich national und nicht nach EU-Recht besonders geschützt sind. Diese rein national "besonders geschützten Arten" unterliegen der Eingriffsregelung.

3.0 Zusammenfassende Darstellung der Kartierungen

Der gesamte erfasste Artenbesatz gibt die typische Struktur einer gut durchgrünten Ortsrandlage in ländlicher Region wieder. Prägend ist ein Besatz an Gehölz- und Gebäudebrütern, die als Kulturfolger geringe Störempfindlichkeiten aufweisen. In den Wiesenbeständen und Ackerflächen sind keine Bodenbruten vorhanden. Im Plangebiet brüten[2]) Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Kohlmeise und Amsel in den Gehölzstrukturen um den Gewerbebetrieb. Hausrotschwanz, Haussperling und Bachstelze nutzen entsprechende Nischen im Gebäudebestand zur Brut.

Im Nordwesten des Plangebietes sowie im vorderen Dachgiebel des dritten Musterhauses (vom Süden her betrachtet) sind Starenbruten vorhanden. Diese planungsrelevante Art ist ein Kulturfolger, der in Eischeid aufgrund des Gebäude- (Scheunen) und Altholzbestendes dispers verbreitet anzutreffen ist (Ergebnisse der Untersuchungen zum BP 85N Gästehäuser Eischeid-Süd sowie zum Bebauungsplan Nr. 57N Eischeid Nord-West liegen vor).

Die Wiesenbestände, die den nördlichen Teil des Plangebietes prägen, werden nur gelegentlich zur Nahrungssuche, beispielsweise von Staren, Rabenkrähen, Ringeltauben sowie von den vorhandenen Brutvögeln, im Plangebiet und der Peripherie zur Nahrungssuche aufgesucht. Dabei spielt die Höhe der Wiesenbestände respektive die Mahd eine entscheidende Rolle. Hervorgehobene Funktionen weisen die Wiesenbestände nicht auf. Frequenter werden die Weidebestände in der Dreisbachaue aufgesucht. Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte weisen außerhalb des Gebäude und Einzelbaumbestandes nur Gehölz- und Gartenbestände in einem Umfang von ca. 1000m² (= 4% des Plangebietes) auf. Gut 500m² werden durch Erhaltungsfestsetzungen gesichert.

Der Untersuchungsbereich außerhalb des eigentlichen Plangebietes kann grob in zwei Teileinheiten untergliedert werden. Dies sind:

- die Siedlungsbereiche von Eischeid inklusive der angrenzenden Grünländer, rudimentären Streuobstbestände und der Dreisbachtalung bis zum Straßenzug "Zum Nüchel" im Süden und Westen des Plangebietes
- sowie die landwirtschaftlichen Nutzflächen, die maßgeblich durch Wiesenbestände, untergeordnet Ackerflächen, geprägt werden. Sie nehmen die Bereiche nördlich und östlich des Plangebietes ein. Dabei weisen die eingeschalteten Gehözbestände Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf.

Siedlungsbereiche im Süden und Westen des Plangebietes inklusive Dreisbachtalung

[2]) Brutverdacht gemäß Südbeck 2005 (siehe hierzu jeweiliges Artkapitel)

Prägend für diese Flächen ist die Habitatstruktur gut durchgrünter Wohn- und Mischgebietsflächen mit angrenzendem Grünland. Entscheidend ist hier der vorhandene Gehölzbestand, der die notwendigen Nischen für den erfassten Artenbesatz bildet. Prägend für diesen Bereich sind Arten wie Amsel, Buchfink, Kohl- und Blaumeise, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Grünfink und im Bereich dichterer bzw. höherer Gehölzbestände Kleiber, Zilpzalp, Zaunkönig, Elster, Grünfink, Sing- und Misteldrossel sowie Ringeltaube. Als Gebäude- bzw. Halbhöhenbrüter sind Vorkommen von Haussperling, Hausrotschwanz und Bachstelze zu nennen.
Die Wacholderdrossel ist im Bereich Vogelsangstraße erfasst worden.

Die Gartenflächen Richtung Dreisbach werden ferner von Grünspecht, Buntsprecht, Eichelhäher, Gartenbaumläufer und Wacholderdrossel zur Nahrungssuche aufgesucht.

Nach Auskunft einer Anwohnerbefragung sucht auch der Kleinspecht, vor allem im Jahr 2019, die Gehölzbestände im Bereich Dreisbach zur Nahrungssuche auf. Die Art reagierte während der Untersuchungen 2020 nicht auf die Klangattrappen[3]). In der alten Weide im Bereich des vorhandenen Gewerbegebietes sind keine Bruthöhlen der Art vorhanden.

Während der Untersuchung am 07.05.2020 wurde im Bereich Vogelsangstraße ein Feldsperling (Wangenfleck) erfasst, der mit einem Trupp von Haussperlingen in diesem Bereich nach Nahrung suchte.

In der letzten Begehung am 26.05.2020 im Bereich Vogelsangstraße, Haus Nr. 8a, wurde ein Brutplatz von Mehlschwalben festgestellt (Ein- und Ausflug in Dachritze durch zwei Tiere). Ferner ist im Agrar- und Forstservice Landschaftsbaubetrieb eine Starenbrut vorhanden.

Im Süden außerhalb des Untersuchungsbereiches wurden bei zwei Begehungen (28.04. und 26.05.2020) jagende Mauersegler im Luftraum im Bereich Eischeider Straße festgestellt. Am 28.04. kreiste ferner ein Rotmilan südlich des Untersuchungsraumes im Bereich der Sternstraße über die Siedlungsstrukturen von Eischeid.

Ackerflächen und Grünländer im Außenbereich

Der Ackerfläche im Nordosten des Plangebietes sowie den angrenzenden Grünländern ist auf Basis der Felduntersuchungen keine hervorgehobene Habitatqualität zu attestieren. Acker- und Wiesenbrüter (wie z.B. Feldlerche, Wiesenpieper) kamen in diesem Bereich nicht vor. Wichtiger als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind hier die Gehölzbestände entlang des Dreisbaches mit typischen Vertretern, wie Blau- und Kohlmeise, der Sternstraße mit Amsel, Kohl- und Blaumeise sowie in der Gebüschstruktur am Lagerplatz die Dorngrasmücke. Brutvögel in den Gehölzbeständen und erfassten Teilflächen des Waldes im östlichen Untersu-

[3]) Stefan Stübing und Hans-Heiner Bergmann, Dachverband Deutscher Avifaunisten e.V. (DDA) (2006): CD

chungsbereich sind Zilpzalp, Kohlmeise, Heckenbraunelle, Blaumeise, Zaunkönig, Kleiber, Grün- und Buntspecht, Ringeltaube. In den Streuobstbeständen östlich des Plangebiets sind Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Amsel, Kohl- und Blaumeise vertreten. Sie bilden auch hervorgehobene Nahrungshabitate für Stare, Grün- und Buntspecht, die Wiesenflächen werden zur Nahrungssuche von Rabenkrähen, Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke aufgesucht. Essenzielle Funktionen, insbesondere für Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke weisen diese nicht frequent aufgesuchten Flächen nicht auf.

Übersicht der erfassten Arten

Abkürzung	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus			Status im Untersuchungsbereich
			RL BRD	RL NRW	Erhalt	
A	Amsel	Turdus merula	*	*		Brutvogel (2 BP)[3]
Ba	Bachstelze	Motacilla alba	*	*		Brutvogel (1 BP)[3]
Bm	Blaumeise	Parus caeruleus	*	*		Brutvogel
B	Buchfink	Fringilla coelebs	*	*		Brutvogel
Bs	Buntspecht	Dendrocopos major	*	*		Nahrungsgast
Dg	Dorngrasmücke	Sylvia communis	*	*		Brutvogel
Ei	Eichelhäher	Garrulus glandarius	*	*		Nahrungsgast
E	Elster	Pica pica	*	*		Brutvogel
Fe	Feldsperling[1]	Passer montanus*	V	3	U	Nahrungsgast
Gg	Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	*	*		Nahrungsgast
Gim	Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	*	*		Brutvogel
Grr	Graureiher[1]	Ardea cinerea*	*	*		Nahrungsgast
Gf	Grünfink	Carduelis chloris	*	*		Brutvogel
Hr	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	*	*		Brutvogel (1 BP)[3]
H	Haussperling	Passer domesticus	V	V		Brutvogel (3 BP)[3]
He	Heckenbraunelle	Prunella modularis	*	*		Brutvogel (1 BP)[3]
Kl	Kleiber	Sitta europaea	*	*		Brutvogel
K	Kohlmeise	Parus major	*	*		Brutvogel (1 BP)[3]
Ks	Kleinspecht[1]	Dryobates minor*	V	3	G	Nahrungsgast
M	Mehlschwalbe[1]	Delichon urbicum*	3	3S	U	Brutvogel
Mb	Mäusebussard[1],[2]	Buteo buteo*	*	*	G	Nahrungsgast
Md	Misteldrossel	Turdus viscivorus	*	*		Brutvogel
Mg	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	*	*		Brutvogel
Ms	Mauersegler	Apus Apus	*	*		Nahrungsgast
Rk	Rabenkrähe	Corvus corone	*	*		Nahrungsgast
Rs	Rauchschwalbe[1]	Hirundo rustica*	3	3	U	Nahrungsgast
Rt	Ringeltaube	Columba palumbus	*	*		Brutvogel
R	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	*	*		Brutvogel (1 BP)[3]
Rm	Rotmilan[1],[2]	Milvus milvus*	V	*S	U	Nahrungsgast
St	Schafstelze	Motacilla flava	*	*		Nahrungsgast
Sd	Singdrossel	Turdus philomelos	*	*		Brutvogel
S	Star[1]	Sturnus vulgaris	3	3	unbek.	Brutvogel (2 BP)[3]
Sti	Stieglitz	Carduelis carduelis	*	*		Nahrungsgast
Tt	Türkentaube	Streptopelia decaocto	*	*		Brutvogel
Tf	Turmfalke[1].[2]	Falco tinnunculus*	*	V	G	Nahrungsgast
Wd	Wacholderdrossel	Turdus pilaris	*	*		Brutvogel

Z	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	*	*		Brutvogel
Zi	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	*	*		Brutvogel

1) = planungsrelevante Art
2) = streng geschützt; 3 = Brutpaare im Plangebiet
RL = Rote Liste
Erhalt = Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeorafischen Region
3 = gefährdet
V = Vorwarnliste
* = nicht gefährdet
S = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen
U = ungünstig/unzureichend / G = günstig

Der hier dargestellte ornithologische Bestand ist repräsentativ für die faunistische Situation im Plangebiet und angrenzender Bereiche. Im Zuge der Kartierungen wurden keine Beobachtungen getätigt, die ein Erfordernis zu Untersuchungen weiterer Artengruppen erforderlich machen. Ferner muss bei der Artenschutzprüfung die Situation gewürdigt werden, dass von den geplanten Vorhaben lediglich die Kindertagesstätte im Jahr 2021 errichtet werden soll. Diese kommt auf Wiesenbeständen mäßiger Artendiversität zu liegen, auf denen weder Fortpflanzungs- noch Ruhestätten planungsrelevanter Arten oder essenzielle Habitatstrukturen vorhanden sind. Eine Erweiterung der Gewerbeflächen ist kurzfristig nicht vorgesehen. Der hier erfasste Artenbesatz, der aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen eine hohe Persistenz aufweist, kann sich jedoch im Zuge der nächsten Jahre ändern. So ist es beispielsweise nicht auszuschließen, dass zukünftig auch die Mehlschwalbe am Gebäudebestand des Plangebietes nisten könnte oder sich die Anzahl der erfassten Brutpaare des Stares (aktuell 2 Stück) im Plangebiet verändert.

Weniger wahrscheinlich scheint eine Besiedlung durch Fledermäuse im vorhandenen Gebäudebestand, da hier eine intensive Nutzung und vor diesem Hintergrund eine geringe Habitateignung vorliegt. So ist an dieser Stelle schon hervorzuheben, dass, bis auf die Realisierung der Kindertagesstätte, bei zukünftigen Vorhaben eine Aktualisierung der Bestandserfassung im Wirkungsbereich der jeweiligen geplanten Vorhaben erforderlich wird.

Im Folgenden wird eine differenzierte Vorgehensweise zur Ermittlung der Wirkungen der Planung vollzogen. Zu dem im folgenden Kapitel dargestellten Vorhabenwirkungen werden zu den planungsrelevanten Arten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet haben bzw. haben könnten, eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände vollzogen. Dabei wird für die nicht planungsrelevanten häufig vorkommenden Vogelarten eine Konfliktermittlung auf Basis der jeweiligen ökologischen Gilde vollzogen. Für jene planungsrelevanten Arten, für die auf Basis der durchgeführten Felduntersuchungen essenzielle Funktionen im Plangebiet und dessen Wirkungsbereich ausgeschlossen werden können, erfolgt eine Kurzansprache in einer tabellarischen Form im Anhang des Textteiles. Die Darstellung der biologischen Muster greift dabei auf die Angaben zu den geschützten Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Stand 2020, auf Südbeck 2005, das Handbuch der Vögel Mitteleuropas und vollzogener Untersuchungen zurück.

4.0 Vorhabenwirkungen

Die Vorhabenwirkungen können in bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungswirkungen untergliedert werden. Hier muss berücksichtigt werden, dass das Plangebiet überwiegend durch nicht erheblich störende Gewerbebetriebe (maximal Zweischichtbetrieb), Wohnen und soziale Einrichtungen genutzt wird.

Baubedingte Vorhabenwirkungen

Betroffen sind hauptsächlich die Grünländer nördlich der vorhandenen Bebauung. Die baubedingten Wirkungen werden in der Regel von den anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zeitlich und räumlich überprägt.

Abrisstätigkeiten oder essenzielle Umbautätigkeiten in der vorhandenen Bausubstanz sind nicht vorgesehen.

Auf Basis des erfassten Artenbesatzes reichen die Wirkungen, wie Erschütterungen, Staubemissionen, Lärm- oder Störwirkungen nicht über 50 m/100 m in den nördlich und östlich angrenzenden Außenbereich. Dieser weist aufgrund der Ausprägung nur geringe bzw. ubiquitäre Habitatqualitäten auf.

Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens müssen Veränderungen des Naturhaushaltes und der Habitatstrukturen erfasst werden, die durch die geplanten baulichen Anlagen verursacht werden. Hier sind zu nennen:

- Veränderung/Beeinträchtigung des örtlichen, ökologischen Wirkungsgefüges von bzw. zwischen Boden, Vegetation und Tierwelt, untergeordnet Wasser und Klima.
- Flächenbeeinträchtigungen.

Betroffen sind hier maßgeblich Grünländer geringer bis mäßiger Artendiversität mit nicht essenziellen faunistischen Funktionen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind maßgeblich die Auswirkungen des eingeschränkten Gewerbegebietes und des Mischgebietes. Hierzu gehören Lichtimmissionen, Lärmimmissionen, Störwirkungen durch die Menschen, die sich jedoch im entsprechend vorbelasteten Bereich von Eischeid befinden.

Die Verlagerung der gleichartig vorliegenden Immissionen nach Norden, untergeordnet nach Osten von Eischeid stellt insgesamt gesehen nur eine marginale Veränderung und Verschiebung vorhandener Vorbelastungen in dem Außenbereich dar.

Nach Westen findet keine erhebliche Steigerung der vorhandenen Vorbelastung gegenüber dem Bestand statt.

5.0 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Bevor auf die einzelne Art für Art-Betrachtungen eingegangen wird, sei an dieser Stelle hervorgehoben, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) im Bereich der Gehölzbestände schon durch die Vermeidungsmaßnahme der Eingriffsregelung vermieden wird. Fällarbeiten sind nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis ausschließlich 1. März zulässig. Müssen außerhalb dieses Zeitfensters Fällarbeiten durchgeführt werden, so ist dies nur nach vorheriger Begutachtung und im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises und der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid möglich.

Star (Sturnus vulgaris)

Schutz- und Gefährdungsstatus	
Streng geschützt	
Rote Liste Deutschland	3
Rote Liste NRW 2016 (Brutvogel)	3
Erhaltungszustand in der kontinentalen Region	unbekannt

Der Star ist ein Kurzstreckenteilzieher, vereinzelt überwintert er auch im Bereich seiner Brutregion. Als Fortpflanzungsstätte sucht er höhlenreiche Baumgruppen, Gebäude oder Nistkästen auf. Als Neststandort werden dabei Höhlen von Bäumen, Ast- und Spechtlöcher, Nischen und Spalten an Gebäuden oder Nistkästen angenommen. Nach Eintreffen in den Sommerlebensraum beginnt die Balz im Februar/März. Die Fortpflanzungszeit reicht, je nach Witterung gegebenenfalls Nachgelege, von März bis Juli. Der Fortzug findet in der Regel von September bis November statt. Je nach örtlicher Situation und Witterung verbleibt er jedoch auch im Reproduktionsraum.
Die Art ist ganzjährig gesellig und brütet bevorzugt in lockeren, ggf. auch dichteren Kolonien, wobei ein Territorialraum um den Neststandort von ca. 10 m verteidigt wird. Im Winter rottet sich die Art als Teil ihrer Überlebensstrategie zu größere Schwärmen zusammen.
Die Art ernährt sich von Wirbellosen und Larven am Boden oder in den oberen Bodenschichten, auch in Bäumen, insbesondere im Frühjahr und während der Reproduktionszeit. Im Sommer und Herbst treten stärker Obst und Beeren in der Diät der Art in den Vordergrund. Während der Reproduktionszeit bevorzugt die Art somit nicht zu trockenes, kurzrasiges Grünland im näheren Umkreis der Bruthöhle, oft in engem Anschluss an Weidevieh- und

Pferdehaltung, da hierdurch ein ausreichendes Nahrungsangebot gewährleistet wird. Pessimal sind in vielen gut geeigneten Brutgebieten die Ausstattung mit ausreichenden Neststandorten, weswegen die Art oft auf das Angebot an Nistkästen angewiesen ist.

Der Star ist dispers in Eischeid verbreitet. Im Plangebiet sind zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stares erfasst worden, einer im Apfelbaum unmittelbar östlich des Lagerplatzes vom örtlichen Steinmetzbetrieb und einer im Musterhaus der Stommel Haus GmbH. Zwei weitere im Bereich "Zum Nüchel"/"Vogelsangstraße". Darüber hinaus ist er regelmäßig auf der Nahrungssuche im Bereich der Weideflächen, in der Dreisbachtalung und nördlich des Straßenzuges "Zum Nüchel"/"Vogelsangstraße sowie untergeordnet auf den Wiesenflächen des Plangebietes, der östlich angrenzenden Wiesenflächen und der nördlich daran angrenzenden Ackerflächen erfasst worden. Auf Basis der Beobachtungen weisen die Wiesenflächen im Plangebiet keine essenziellen Habitatfunktionen für die Art auf. Das Potenzial an geeigneten Nahrungsflächen im Bereich Eischeid-Ost ist größer als das Angebot an geeigneten Nistmöglichkeiten, was auch auf die zunehmenden Anforderungen an Gebäudeisolierungen zurückzuführen ist.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

1. Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)?
   Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Fällarbeiten ist durch die aus der Eingriffsregelung heraus zu beachtenden Beschränkung der Fällzeiten vom 1. Oktober bis ausschließlich 1. März ausgeschlossen. Abrisstätigkeiten oder gößere Umbauarbeiten am Gebäudebestand sind zurzeit nicht vorgesehen. Sollten jedoch Abrisstätigkeiten oder Umbauarbeiten durchgeführt werden, so kann ein Tötungs- und Verletzungsrisiko von gebäudebrütenden Staren nicht ausgeschlossen werden.

   Vermeidung:
   Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos ist im Jahr vor Baubeginn bzw. von Abriss- und Umbauarbeiten im Wirkungsbereich des jeweiligen Vorhabens durch einen Gutachter zu untersuchen, ob essenzielle Habitatstrukturen der Art im Wirkungsbereich des Vorhabens vorliegen. Sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vom Vorhaben betroffen, so kann ein Tötungs- und Verletzungsrisiko durch die unten aufgeführten CEF-Maßnahmen vermieden werden.

2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG?
   Die Art ist Kulturfolger, die im unmittelbaren Wirkungsbereich der vorhandenen Nutzungen teils unmittelbar am/im Gebäudebestand brütet. Störungen, die sich auf den

Erhaltungszustand der hier erfassten Population auswirken würden, gehen mit der Umsetzung der Planung nicht einher.

3. Werden eventuell Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)?
Würde eine Gewerbegebietserweiterung kurzfristig stattfinden, so wäre mit der Planung der Verlust einer Fortpflanzung- und Ruhestätte der Art verbunden.

CEF-Maßnahme:
Unter Berücksichtigung der unter Nr. 1 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen müsste im Herbst diesen Jahres mit der unteren Naturschutzbehörde zwei Nistkästen für den Star im funktionalen Zusammenhang außerhalb der Wirkungen des Vorhabens angebracht werden. Die Bruthöhle wäre nach der Aufzuchtzeit zu verschließen. Durch diese CEF-Maßnahme kann die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im funktionalen Zusammenhang aufrechterhalten werden. Da jedoch eine kurzfristige Erweiterung des Gewerbegebietes nicht vorgesehen ist, bildet die Basis für die Zukunft, die unter 1. festgelegten Maßnahmen. Im Jahr vor Baubeginn ist im Wirkungsbereich der jeweiligen Vorhaben eine erneute Untersuchung (Aktualisierung) durchzuführen. Hierdurch kann auf die spätere aktuelle örtliche Situation genau eingegangen werden. Falls erforderlich, ist die oben beschriebene CEF-Maßnahme durchzuführen. Für jede Fortpflanzungs- und Ruhestätte, die im Zuge der Vorhaben zerstört oder beschädigt werden könnte, sind zwei Nistkästen im funktionalen Zusammenhang im Jahr vor der nächsten Brutsaison anzubringen. Die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind vor einer Wiederbesiedlung im Folgejahr zu verschließen. Die CEF-Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises und der Gemeindeverwaltung Neunkirchen-Seelscheid rechtzeitig abzustimmen.
Unter Beachtung dieser Vorgehensweise können auch für die Zukunft Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes für die Art ausgeschlossen werden.

Mehlschwalbe (Delichon urbica)

Schutz- und Gefährdungsstatus	
Streng geschützt	
Rote Liste Deutschland	3
Rote Liste NRW 2016 (Brutvogel)	3S
Erhaltungszustand in der kontinentalen Region	ungünstig

Die Mehlschwalbe ist ein Langstreckenzieher, der in Mitteleuropa seine Reproduktionsstätten aufsucht. Die Ankunft in den Brutgebieten liegt je nach Region und Witterung zwischen April und Mai. Der Rückzug in die Überwinterungsgebiete setzt ca. Ende August ein und kann bis Anfang Oktober dauern. Die Mehlschwalbe weist dabei eine hohe Treue zum Geburtsort auf. Sie ist ein Koloniebrüter, der ursprünglich Felswände besiedelte, jedoch mittlerweile als Kulturfolger ihre Kolonien an Gebäudefronten, gut geschützt unter Dachvorsprüngen, anlegt. Dabei werden vorhandene Nester bevorzugt angebaut. Die Art baut ihr Nest aus Lehm, überwiegend an Gebäuden. Für den Nestbau braucht die Art ca. 10 bis 14 Tage. Verlassene Nester werden auch gerne von Blaumeise, Baumläufer, gegebenenfalls Hausrotschwanz, Kohlmeise, Feldsperling, Zaunkönig u.a. angenommen.
Die Mehlschwalbe besiedelt offene Kulturlandschaften, wo sie im Luftraum von ca. 20 m Höhe Blattläuse, Fliegen und Mücken jagt, wobei sie bis über 2 km im Umkreis des Neststandortes zur Nahrungssuche umherstreift.

Die Mehlschwalbe wurde am 26.05.2020 am Wohnhaus Vogelsangstraße 8a beobachtet. Hier flogen über 10 Minuten zwei Tiere abwechselnd in eine Ritze unter einem Dachvorsprung hinein. Die Beobachtung wird als Brutplatz gewertet. Ende Mai sind ferner auch im Bereich der Wiesenbestände und der Ackerflächen, teils mit Rauchschwalben vergesellschaftet, jagende Mehlschwalben beobachtet worden (in Eischeid liegen mehrere Brutstandorte der Art vor). Für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der Bebauung Vogelsangstraße/Zum Nüchel bestehen mit der Umsetzung der Planung gegenüber diesem Kulturfolger, der an menschliche Siedlungen gebunden ist, keine erheblichen Beeinträchtigungswirkungen. Dies gilt somit unmittelbar auch für die Realisierung der Kindertagesstätte 2021, die auf Wiesenflächen zu liegen kommt, die keine essenziellen Funktionen für die Art aufweisen. Anders ist es für eine längerfristige Entwicklung, wo die Art vielleicht im Bereich des bestehenden Gebäudebestandes, sei es der Produktionsbereich, sei es die Zentrale der Stommel Haus GmbH oder an einem der Musterhäuser, im Bereich geeigneter Dachunterstände Nester anlegen könnte. Für diesen Fall ist für spätere Abriss- und Umbauarbeiten die folgende Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände relevant.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

1. Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)?
   Sollten in Zukunft Abrisstätigkeiten oder größere Umbauarbeiten durchgeführt werden, so kann ein Tötungs- und Verletzungsrisiko von brütenden Mehlschwalben an den Außenfassaden nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidung:
Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos ist im Jahr vor Baubeginn bzw. von Abrissarbeiten im Wirkungsbereich des jeweiligen Vorhabens durch einen Gutachter zu untersuchen, ob essenzielle Habitatstrukturen der Art im Wirkungsbereich des Vorhabens vorliegen. Sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vom Vorhaben betroffen, so kann ein Tötungs- und Verletzungsrisiko durch die unten aufgeführten CEF-Maßnahmen vermieden werden.

2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)?
Die Art ist Kulturfolger, die im unmittelbaren Wirkungsbereich der vorhandenen Nutzungen teils unmittelbar am/im Gebäudebestand brütet. Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der hier erfassten Population auswirken würden, gehen mit der Umsetzung der Planung nicht einher.

3. Werden eventuell Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)?
Zur Vermeidung der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind im Jahr vor Beginn von Abrissarbeiten oder größeren Umbauarbeiten die Gebäudebestände durch einen Gutachter zu untersuchen. Falls notwendig, sind pro angetroffenem Paar zwei artspezifisch geeignete Nistkästen im funktionalen Zusammenhang außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens anzubringen. Nach Fortzug der Schwalben sind im Bereich der Abriss- bzw. Umbauarbeiten die leeren Mehlschwalbennester zu beseitigen. Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises und der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid durchzuführen.

Unter Beachtung dieser Vorgehensweise können auch für die Zukunft Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes für die Art ausgeschlossen werden.

Kleinspecht (Dendrocopos minor)

Schutz- und Gefährdungsstatus	
Streng geschützt	
Rote Liste Deutschland	V
Rote Liste NRW 2016 (Brutvogel)	3
Erhaltungszustand in der kontinentalen Region	günstig

Der Kleinspecht ist ein Standvogel, der vorwiegend in weichholzigen Stamm- und Aststämmen von Bäumen brütet. Die Höhlen werden in der Regel jedes Jahr neu angelegt. Der Aktionsraum zur Brutzeit liegt bei 15 ha bis 25 ha, er kann jedoch bei pessimalen Habitaten auf 130 ha ansteigen. Kleinspechte haben als Ruhestätten Baumhöhlen, die zusätzlich zu den Bruthöhlen angelegt werden. Für die Anlage der Bruthöhlen sind morsche oder weiche Stellen in Bäumen erforderlich. Insofern bevorzugt die Art Weichhölzer, wie Erlen, Pappeln, Weiden oder Birken. In Streuobstbeständen werden abgestorbene Äste von Obstbäumen genutzt. Die Nahrung des Kleinspechts besteht fast im ganzen Jahr aus baumbewohnenden Insekten. Dies können Blattläuse, Schmetterlingsraupen, Käfer, deren Larven sowie auch Nachtfalter, gelegentlich auch Schnecken, sein. Pflanzliche Nahrung spielt hingegen nur eine untergeordnete Rolle. Die Nahrung wird überwiegend in den Kronenbereichen, seltener an Stammabschnitten und ausnahmsweise im Bodenbereich aufgenommen. Je nach Witterung beginnt die Balz bzw. das Werben (Trommeln) schon im Spätwinter. Die Eiablage beginnt im April, wobei in der Regel nur einmalige Jahresbruten vollzogen werden. Die Brutzeit beträgt 11, die Nestlingszeit 20 Tage. Nach dem Ausfliegen werden die Jungvögel etwa 2 Wochen von den Eltern gefüttert bzw. betreut.

Der Kleinspecht wurde während der Begehungen im Jahr 2020 nicht erfasst. Im April erfolgte der Einsatz von Klangattrappen des DDA im Bereich der östlichen Dreisbachtalung und auf der Imkerstraße. Eine Reaktion des Kleinspechtes auf die eingesetzten Attrappen hat nicht stattgefunden. Auf Basis einer Anwohnerbefragung kommt der Kleinspecht im Jahr 2020 gelegentlich zur Nahrungssuche in die Gärten im Bereich der Dreisbachtalung. 2019 ist eine stärkere Frequentierung dieser Bereiche durch die Art von den Anwohnern festgestellt worden. Das Plangebiet weist keine essenziellen Habitatfunktionen für die Art auf. An der Weide im Bereich der Baumheckenstruktur, die den vorhandenen Gewerbebetrieb zur Dreisbachtalung hin abgrenzt, wurden keine Spuren festgestellt. Dieser Bereich untersteht der Erhaltungsfestsetzung des BP 58N. Erhebliche Beeinträchtigungen gehen mit Umsetzung der Planung auf die Art nicht einher.

Feldsperling (Passer montanus)

Schutz- und Gefährdungsstatus	
Streng geschützt	
Rote Liste Deutschland	V
Rote Liste NRW 2016 (Brutvogel)	3
Erhaltungszustand in der kontinentalen Region	ungünstig

Der Feldsperling ist eine ortstreue, nicht wandernde Vogelart, die in Baumhöhlen und Nischen brütet, auch Nistkästen werden gut angenommen. Die Art brütet einzeln, in kleineren Gruppen, kann jedoch auch Brutverbände von kolonieartigen Größen einnehmen. Die Art hat einen Aktionsraum, der über 300 m um die Brutplätze reicht. Im Herbst und Winter können sich die Trupps zusammenrotten und von den Brutplätzen aus teilweise auch bis weit über 1 km in geeignetere Habitatstrukturen ausweichen. Neben dem Brutplatz als Fortpflanzungsstätte werden aber auch Schlafplätze in Bäumen, Büschen und Hecken oder Höhlen (Ruhestätten) aufgesucht. Der Feldsperling hat mehrere Jahresbruten. Der Brutbeginn liegt je nach Witterung ab Mitte April bis Anfang Mai. Nach 15 bis 20 Tagen sind die Vögel flügge. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Samen von Gräsern, Kräutern und/oder Getreide. Daneben sieht die Diät auch Knospen und Beeren vor. Die Art sucht gelegentlich auch im Abfall nach Nahrung. Die Jungen werden mit Insekten gefüttert.

Ein Feldsperling (Wangenfleck) wurde mit einem Trupp Haussperlingen im Bereich Vogelsangstraße erfasst. Im Plangebiet wurde die Art nicht beobachtet. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte könnte die Art auch die vorhandene Baumheckenstruktur westlich der heutigen Gewerbehalle annehmen. Weitere potenziell geeignete Habitatstrukturen liegen im Plangebiet nicht vor. Die Baumheckenstruktur unterliegt den Erhaltungsfestsetzungen des BP 58N, somit sind mit Umsetzung der Planung signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken oder der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Erhebliche Störwirkungen, die sich nachteilig auf die Reproduktion der lokalen Population auswirken, gehen mit Umsetzung der Planung ebenfalls nicht einher. Für die Art weist die Planung keine Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes auf.

Greifvögel und Graureiher

Während der Untersuchungen wurden gelegentlich die Greifvogelarten Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalken jagend im Bereich im Untersuchungsbereich angetroffen. Essenzielle Funktionen für die genannten Arten weisen die untersuchten Bereiche aufgrund der Habitatausstattung und Frequentierung nicht auf. Gleiches gilt für den Graureiher, der das Gebiet nur gelegentlich überflogen hat. Die Art kann zur Nahrungssuche in das Gebiet einfliegen.

Essenzielle Funktionen weist es für die Art nicht auf. Weitergehende Erläuterungen finden sich in der Tabelle im Anhang der Artenschutzprüfung Stufe 2.

Nicht gefährdete Brutvogelarten des Plangebietes

Im Plangebiet befinden sich Gebüschbrüter wie Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Amsel, Kohlmeise sowie Gebäude- und Halbhöhlenbrüter wie Hausrotschwanz und Haussperling. Zum erfassten Artenbesatz können sich auch noch weitere typische Kulturfolger wie Blaumeise, ggf. Ringeltaube, Sing- und Misteldrossel, Elster etc. gesellen. Für den Artenbesatz im Plangebiet fungieren ausschließlich die Gehölzbestände, untergeordnet auch die Gebäudebestände als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Wiesenflächen in den nördlichen Bereichen werden nicht von Wiesenbrütern angenommen. Mit Umsetzung der Planung gehen im Wesentlichen die Baumreihe nördlich der heutigen Gewerbehalle sowie gegebenenfalls Einzelbäume im Bereich des Lagerplatzes des örtlichen Steinmetzbetriebes verloren. Die hier genannten Arten sind aufgrund ihrer Populationsgröße und -dichte so häufig vertreten, dass der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen durch Gehölzanpflanzungen in der Größenordnung von 200 m² sowie den im LBP berücksichtigten Einzelbaumanpflanzungen im Verhältnis 1:3 für jeden im Plangebiet zu beseitigenden Einzelbaum erfolgen kann. Eine funktionale Beeinträchtigung im Angebot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die hier genannten "Allerweltsarten" und somit die Realisierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Dies entspricht der Regelung, wie es das Land Nordrhein-Westfalen für die Umsetzung des besonderen Artenschutzes vorsieht.

Für die erfassten nicht gefährdeten Brutvogelarten im Umfeld des Planbereiches kann ein signifikantes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch die Umsetzung der Planung eine Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie populationsrelevante Störwirkungen ausgeschlossen werden (siehe Kapitel 2).

6.0 Zusammenfassende Beurteilung

Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid plant die städtebauliche Arrondierung des nordöstlichen Ortsteils Eischeid beiderseits der Sternstraße. Schwerpunkt bildet die Standortsicherung der ansässigen Stommel Haus GmbH. Diese wird zusätzlich im Nordosten des Plangebietes eine dringend benötigte Kindertagesstätte errichten. Zur städtebaulichen Sicherung werden vor diesem Hintergrund westlich der zentral verlaufenden Sternstraße maßgeblich ein eingeschränktes Gewerbegebiet und östlich der Sternstraße ein Mischgebiet durch den BP 58N festgesetzt. Parallel hierzu erfolgt die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid.

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 2,5 ha und greift über die vorhandene Bebauung bzw. den im Zusammenhang bebauten Ortsteil auf 1,2 ha nach Norden in den Außenbereich. Betroffen sind Grünländer geringer bis mäßiger Artendiversität sowie in geringem Umfang Obst- und Laubbäume aus geringem bis mittlerem Baumholz. Schutzgebiete sind in diesem Bereich nicht festgesetzt.

Da für die Quadranten 01 und 03 des Messtischblattes 5110 das Vorkommen planungsrelevanter Arten benannt ist, für die das Plangebiet auch essenzielle Strukturen aufweisen könnte (z.B. Fledermäuse, Turmfalke, Schleiereule, Feldsperling, Mehlschwalbe), ist nicht auszuschließen, dass durch Umsetzung der Planung Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes verursacht werden können. Vor diesem Hintergrund wurde die Artenschutzprüfung auf der Stufe 1 zur frühzeitigen Träger- und Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) erstellt. Die Artenschutzprüfung Stufe 1 aus Dezember 2019 stellte eine erste Einschätzung in das Planverfahren ein. Durch die Planung werden grundsätzlich keine Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes ausgelöst (vorbereitet), die einer Realisierung der späteren Vorhaben entgegenstehen. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass Untersuchungen im Dezember 2019 nicht ausreichend sind und die Ersteinschätzung durch weitergehende Untersuchungen im Frühjahr/Frühsommer 2020 zu festigen ist.

In der mit der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmten Abschichtung des zu untersuchenden Arteninventars wurden weitergehende Prüfungen im Frühjahr/Frühsommer 2020 nur für die Vogelarten des Offenlandes und Halboffenlandes als erforderlich erachtet. Somit wurden mit der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises viermalige Begehungen in den Monaten April und Mai im Plangebiet und der relevanten angrenzenden Bereiche auf insgesamt 14,6 ha Größe abgestimmt.

Der erfasste ornithologische Artenbesatz kennzeichnet eine diversifizierte Ausprägung von charakteristischen Arten gut durchgrünter Ortsrandlagen. Als Brutvögel (Brutverdacht) konnten im Plangebiet und der unmittelbar angrenzenden Umgebung die planungsrelevanten Arten Star, Mehlschwalbe und Feldsperling festgestellt werden. Der Feldsperling ist mit den Gruppen der Haussperlinge im Bereich Vogelsangstraße vergesellschaftet. Im Plangebiet konnten eine Starenbrut im Apfelbaum bei der Lagerfläche des örtlichen Steinmetzbetriebes und im Bereich der Musterhäuser erfasst werden. Weitere essenzielle Habitatstrukturen planungsrelevanter Arten liegen im Plangebiet nicht vor. Mehlschwalben brüten am Haus Vogelsangstraße 8a. Ferner suchen die planungsrelevanten Arten Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke, Rauch- und Mehlschwalben, Graureiher sowie nach Aussagen von Anliegern der Kleinspecht, die Bereiche rund um das Plangebiet gelegentlich auf, um hier nach Nahrung zu suchen. Diese weisen aufgrund ihrer Habitatausstattung und der Frequentierung keine hervorgehobenen Funktionen für die Arten auf. Für das Plangebiet sind ferner Rotkehlchen, Kohl-

meisen, Blaumeisen, Heckenbraunelle, Haussperling und Hausrotschwanz charakteristische Arten. In der Peripherie gesellen sich noch Arten wie Zilpzalp, Zaunkönig, Misteldrossel, Singdrossel, Kleiber, Elster, Grün- und Buntspecht und weitere nicht gefährdete Vogelarten hinzu. Stare, Rauch- und Mehlschwalben kommen in Eischeid dispers verbreitet vor. Der Bereich indem 2021 die Kindertagesstätte errichtet werden soll, weist keine relevanten Funktionen für planungsrelevante Arten auf. Die Umsetzung weiterer Vorhaben kann kurzfristig nicht abgesehen werden. Vor diesem Hintergrund sind folgende Vorgehensweisen beachtlich.

Zur Vermeidung von Konflikten mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes wird in die Planung eine Fällzeitenbeschränkung festgesetzt, die die Fällzeiten auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis ausschließlich 1. März beschränkt. Im Jahr vor Baubeginn bzw. von Abriss- oder Umbautätigkeiten ist ferner durch einen Gutachter im Wirkungsbereich der jeweiligen Vorhaben zu überprüfen, ob Konflikte mit der Regelung des besonderen Artenschutzes zu besorgen sind. Die Ergebnisse sind mit der Verwaltung von Neunkirchen-Seelscheid und der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zu erörtern. Falls erforderlich sind Maßnahmen einzuleiten, die ein Benehmen mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes gewährleisten.
Gegebenenfalls müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, wie Anbringen von Nisthilfen, rechtzeitig vor der neuen Brutsaison und Baubeginn umgesetzt werden. Die betroffenen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte werden somit im funktionalen Zusammenhang aufrechterhalten. Hierdurch kann ein Benehmen zwischen Umsetzung der Planung und den Regelungen des besonderen Artenschutzes hergestellt werden.

Aufgestellt:
Wiehl, im Mai 2020

7.0 Literaturverzeichnis

Böttcher, M. (Bearb.) (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft, Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 67.

Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg (Hrsg.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland.

Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn-Bad Godesberg 2009.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - FKZ 804 82 004 (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Endbericht zum Teil Fachkonventionen.

Bundesregierung (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl./S. 148) geändert worden ist.

Glutz von Blotzheim, U.N., Bauer, K.M. & E. Bezzel (1966-98): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden.

Günther, A.; Nigmann, U.; Achtziger, R. und Gruttke, H. (Bearb.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg, Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 21.

HVNL - Arbeitsgruppe Artenschutz (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis in Naturschutz und Landschaftsplanung, Heft Nr. 8, 2012, Seite 229-237.

Kiel, E.-F. (2005a): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.

König, H. (2003): Naturausstattung der nordrhein-westfälischen Normallandschaft. LÖBF-Mitteilungen Nr. 2/2003.

Lana (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA - Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2007): Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Dr. Ernst-Friedrich Kiel.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2007a): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in NRW". http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/, Zugriff am 14.08.2019.

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung NRW (Hrsg.) (LÖBF/LafAO) (1996): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in NRW. Loseblattsammlung.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz), Rd.Erl. d.. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.04.2010 - III4-616.06.01.18.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen, Az.: III-4-615.17.03.13 (09.03.2017) - Schlussbericht Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (gemeinsame Handlungsempfehlung): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Rassmus, J.; Herden, C.; Jensen, I.; Reck, H. und Schöps, K. (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Bundesamt für Naturschutz, angewandte Landschaftsökologie, Heft 51.

Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K. und Sudfeldt C. (2005): Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Trautner, Jürgen und Jooss, Rüdiger - Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9/2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten (ein Vorschlag zur praktischen Anwendung).

Trautner, J. & Lambrecht, H. (2005): Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei FFH-VP's und Umgang mit geschützten Arten.

8.0 Bilddokumentation

Sternstraße mit Blick auf Verwaltungsgebäude und Musterhäuser im Süden des Plangebietes

Firma Stommel Haus GmbH an der Sternstraße

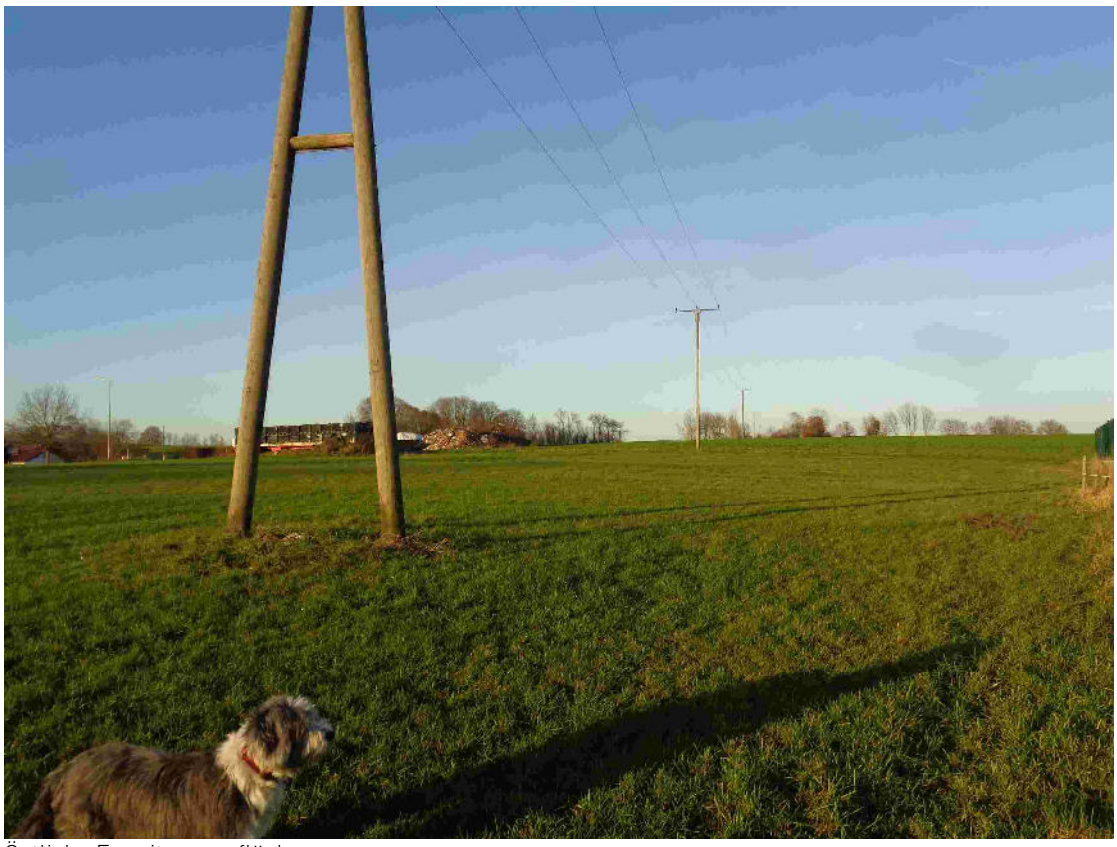

Östliche Erweiterungsfläche

Westliche Erweiterungsfläche, links die Lagerflächen des Steinmetz

Talseite des Dreisbaches zum Gewerbegestand Stommel

Dreisbach mit unmittelbar daran angrenzender Wohnbebauung

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5110, Quadrant 1

Art		Status	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Vögel				
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrot-schwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	

Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5110, Quadrant 3

Art		Status	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	

Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Picus canus	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	

G = günstig (= Das Schutzgut ist ungefährdet, das Verbreitungsgebiet und der zur Verfügung stehende Lebensraum nehmen nicht ab und sind so bemessen, dass die Population weiterhin überlebensfähig ist (vollständige Definition siehe Artikel 1 lit. e und i Richtlinie 92/42/EWG)).

U = ungünstig unzureichend (= Das Schutzgut ist noch nicht akut gefährdet, es sind aber konkrete Maßnahmen erforderlich, um das Schutzgut in einem günstigen Erhaltungszustand zu bringen.

Konfliktermittlung planungsrelevanter Arten

Tabelle Art für Art Betrachtung ASP Stufe 2

Fledermäuse

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage FIS "Geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage		Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Regelungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweisjahr		
Myotis brandtii Große Bartfledermaus RL BRD: 2 RL NRW: 2 KON: U	Die große Bartfledermaus ist eine gebäudebewohnende Fledermausart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie an linienhaften Gehölzstrukturen über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Bei der Jagd bewegen sich die Tiere in niedriger Höhe (1 m bis 10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Der Aktionsraum einer Wochenstube kann eine Gesamtfläche von 100 km² umfassen, wobei die regelmäßig genutzten Jagdgebiete mehr als 10 km entfernt sein können. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von 10 bis über 250 Weibchen befinden sich in den Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen. Von Männchen werden auch Baumquartiere genutzt.		FT5110-028 Dreisbach	2008	Im Gebäudebestand sind nach Auskunft der Besitzer keine Fledermausquartiere vorhanden. Die Strukturen im Plangebiet sind nicht geeignet, um der Art als essenzielles Nahrungshabitat zu dienen. Erhebliche Störungen auf die Art gehen von der Planung nicht aus.	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage FIS "Geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage		Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Regelungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweisjahr		
Myotis daubentonii Wasserfledermaus RL BRD: * RL NRW: G KON: G	Die Wasserfledermaus ist eine waldbewohnende Fledermausart, die über offenen Wasserflächen jagt.		FT5110-028 Dreisbach	2008	Das Plangebiet kommt weder als Quartier noch als essenzielles Nahrungshabitat infrage.	nein
Myotis myotis Großes Mausohr RL BRD: 3 RL NRW: 2 KON: U	Große Mausohren jagen bevorzugt in lichten Buchenwäldern, wo sie insbesondere Laufkäfer vom Boden absammeln. Das große Mausohr ist eine gebäudebewohnende Fledermausart.		FT5110-028 Dreisbach	2008	Quartiere von Mausohren sind in den Gebäudebeständen des Plangebietes nicht vorhanden (Auskunft Eigentümer). Das Gebiet weist aufgrund der Größe und seiner Habitatausstattung keine Eignung als essenzielles Nahrungshabitat für die Art auf.	nein
Myotis mystacinus Kleine Bartfledermaus RL BRD: 3 RL NRW: 3 KON: G	Die Kleine Bartfledermaus bewohnt im Sommer überwiegend Gebäude und ist in strukturreichen Landschaften mit kleinen Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Die Tiere jagen seltener in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie in Siedlungsbereichen, Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Jagd erfolgt in niedriger Höhe (1 m bis 6 m). Die individuellen Jagdreviere haben etwa eine Größe von 20 ha und liegen in einem Radius von 650 m bis maximal 2,8 km um die Quartiere.		FT5110-028 Dreisbach	2008	Quartiere der Kleinen Bartfledermaus sind in den Gebäudebeständen des Plangebietes nicht vorhanden (Auskunft Eigentümer). Als essenzielles Nahrungshabitat weist das Plangebiet keine Eignung auf. Die Dreisbachtalung könnte Funktionen für die Art aufweisen. Wohngebäude mit ihren Gärten reichen hier unmittelbar an den Bach heran. Für das eingeschränkte Gewerbegebiet ist maximal der Zweischichtbetrieb möglich. Populationsrelevante Störungen, ein signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiko ist ausgeschlossen.	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage FIS "Geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage		Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Regelungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweisjahr		
Myotis nattereri Fransenfledermaus RL BRD: 3 RL NRW: * KON: G	Die Fransenfledermaus bevorzugt unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand. Es werden auch gut strukturierte halboffene Parklandschaften aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen von der unteren Strauchschicht bis in den Kronenbereich. Kuhställe werden ebenfalls zur Jagd aufgesucht. Individuelle Aktionsräume sind 100 ha bis 600 ha groß, wobei die Kernjagdgebiete in einem Radius von ca. 1.500 m um die Quartiere liegen. Als Wochenstuben werden Baumquartiere sowie Nistkästen genutzt. Es werden jedoch auch Dachböden und Viehställe bezogen.		FT5110-028 Dreisbach	2008	Das Plangebiet kommt als essenzielles Nahrungshabitat nicht infrage. Quartiere im Gebäudebestand sind nicht bekannt.	nein
Pipistrellus pipistellus Zwergfledermaus RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Die Zwergfledermaus ist eine gebäudebewohnende Fledermausart, die mit 2,5 km Distanz zwischen Quartier und Jagdgebiet, einem für Fledermäuse relativ engen Aktionsraum. Die Jagdgebiete weisen eine Größe von ca. 19 ha auf, wobei die Art überwiegend in 5 m bis 20 m Höhe im Luftraum jagt.		FT5110-028 Dreisbach	2008	Das Vorkommen der Zwergfledermaus im Untersuchungsbereich, insbesondere im Bereich des Dreisbaches, ist wahrscheinlich. Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermausart in Nordrhein-Westfalen. Sie jagt auch um Laternen oder ähnlichen künstlichen Lichtquellen. Da in den Gebäuden im Plangebiet jedoch keine Quartiere von Fledermäusen vorliegen und die durch die Vorhaben betroffenen Wiesenflächen keine essenziellen Funktionen als Nahrungshabitat für die Art aufweisen, sind Konflikte mit dem besonderen Artenschutz durch Umsetzung der hier vorgesehen Planung auszuschließen.	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage FIS "Geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage		Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Regelungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweisjahr		
Pipistrellus pygmaeus Mückenfledermaus RL BRD: D RL NRW: D KON: U↑	Da die Mückenfledermaus erst vor einigen Jahren als eigenständige Art anerkannt wurde, sind die Kenntnisstände über maßgebliche biologische Muster noch wage. Als Habitatstrukturen nutzt sie gewässerreiche Waldgebiete sowie baum- und strauchreiche Parklandschaften mit alten Baumbeständen. Sie besiedelt teils auch naturnahe Feucht- und Auwälder. Für Wochenstuben bevorzugt die Art Spaltenquartiere an und in Gebäuden, sie benutzt jedoch auch regelmäßig Baumhöhlen und Nistkästen.		FT5110-028 Dreisbach	2008	Das Vorkommen der Mückenfledermaus im Untersuchungsbereich, insbesondere im Bereich des Plangebietes ist wahrscheinlich. Die Mückenfledermaus jagt ebenfalls um künstliche Lichtquellen und ist diesbezüglich wenig störempfindlich. Da in den Gebäuden im Plangebiet jedoch keine Quartiere von Fledermäusen vorliegen und die Wiesenflächen keine essenziellen Funktionen als Nahrungshabitat für die Art aufweisen, sind Konflikte mit dem besonderen Artenschutz durch Umsetzung der hier vorgesehen Planung auszuschließen.	nein
Plecotus auritus Braunes Langohr RL BRD: V RL NRW: G KON: G	Das Braune Langohr bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laubwälder mit einem großen Bestand an Baumhöhlen. Es kommt jedoch auch teilweise in Siedlungsbereichen vor, wo es Quartiere in Gebäude, Dachbodenspalten bevorzugt. Von hier aus sucht die Art strukturreiche Parkanlagen sowie Streuobstwiesen bis in maximal 3 km Entfernung auf. Die Jagdreviere können je nach Güte Größen bis 41 ha erreichen. 2008 wurde nur die Gattung Plecotus erfasst. Das Vorkommen des Braunen Langohres ist dabei wahrscheinlicher als die des Grauen Langohrs.		FT5110-028 Dreisbach	2008	Quartiere sind im Gebäudebestand nach Auskunft der Besitzer nicht vorhanden. Das Plangebiet weist von der Ausprägung keine essenziellen Habitatfunktionen für die Art auf. Negative Auswirkungen auf die Art sind auszuschließen.	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage FIS "Geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage		Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Regelungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nachweisjahr		
Plecotus austriacus Graues Langohr RL BRD: 2 RL NRW: 1 KON: S	Das Graue Langohr gilt als typische Dorffledermaus, die als gebäudebewohnende Art in strukturreichen dörflichen Siedlungsbereichen, in trockenwarmen Agrarlandschaften vorkommt. Als Jagdgebiet dienen siedlungsnahe heckenreiche Grünländer, Waldränder, Obstwiesen, Gärten, Parkanlagen, seltener auch landwirtschaftliche Gebäude. Ebenso werden Laub- und Mischwälder, vor allem Buchen-Hallen-Wälder genutzt, wobei große Waldgebiete gemieden werden. Die Tiere jagen bevorzugt im freien Luftraum, im Kronenbereich von Bäumen sowie im Schein von Straßenlaternen in niedriger Höhe (2 m bis 5 m). Die individuell genutzten Jagdreviere sind 5 ha bis 75 ha groß und liegen meist in einem Radius von bis zu 5,5 km um die Quartiere.		FT5110-028	2008	Fledermausquartiere im Gebäudebestand sind nicht vorhanden. Die Struktur der Gebäude mit Nebenanlagen und Garten sowie die diesen Bereich umgrenzenden Gebäude weisen keine essenziellen Habitatqualitäten auf. Populationsrelevante Störungen sind auszuschließen.	nein

Vögel

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage [1] FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage [2]		Potenzial-Analyse [4] Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Reglungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nach-weis-jahr		
Accipiter gentilis Habicht RL BRD: * RL NRW: 3 KON: G	Der Habicht ist ein Stand- und Strichvogel dessen Jagdgebiete in guten Lebensräumen 4 km² Größe, in weniger geeigneten Lebensräumen bis zu 10 km² Größe, einnehmen können. Die Art jagt überwiegend Vögel, wobei die Ringeltaube zu den Hauptnahrungstieren zählt.	Q3 Brut ab 2000			Horste des Habichts sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt aufgrund der Größe und strukturellen Ausstattung deutlich im Bagatellbereich.	nein
Accipiter nisus Sperber RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Der Sperber ist eine auf Vögel spezialisierte Greifvogelart, die als Stand- und Strichvogel weit verbreitet ist. Die Art weist mehrere Quadratkilometer große Jagdbereiche auf, wobei sie auch tief in Innerortsbereiche vordringen kann.	Q1+Q3 Brut ab 2000			Horste des Sperbers sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt aufgrund der Größe innerhalb des Jagdgebietes der Art deutlich im Bagatellbereich.	nein
Acrocephalus scirpaceus Teichrohrsänger RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Der Teichrohrsänger ist ein Langstreckenzieher, dessen Fortpflanzungsstätte eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden ist. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter 0,1 ha. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in einer Höhe von 60 cm bis 80 cm angelegt.	Q1 Brut ab 2000			Geeignete Habitatstrukturen der Art sind weder im Plangebiet noch in der Umgebung bzw. im Wirkungsbereich der Planung in 100 m bis 200 m Entfernung um das Plangebiet vorhanden.	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage [1] FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage [2]		Potenzial-Analyse [4] Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Reglungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nach-weis-jahr		
Alauda arvensis **Feldlerche** RL BRD: * RL NRW: 3S KON: U↓	Die Feldlerche ist ein Zugvogel, der als Charakterart der Agrar-landschaft gewertet werden kann. Die Art meidet höhere Siedlungs-strukturen, Wälder oder größere Gehölzstrukturen. Die Brutplätze reichen i.d.R. nicht näher als 60 m bis 100 m an die benannten Verti-kalstrukturen, da die Art das Of-fenland bevorzugt. Zur Ansiedlung sind weithin freie krautige Vegeta-tionsstrukturen zur Reviergrün-dung von ca. 10 cm Höhe günstig.	Q1 Brut ab 2000			Die Art ist im Untersuchungsbereich nicht vorhanden.	nein
Alcedo atthis **Eisvogel** RL BRD: V RL NRW: * KON: G	Der Eisvogel ist ein an Fließge-wässer gebundener Stand- und Strichvogel. Er bevorzugt Fließ- und Stillgewässer, deren Ufer Möglichkeiten zum Anlegen der Bruthöhlen aufweisen.	Q1+Q3 Brut ab 2000	Dreisbach	2008	Diese Habitatstrukturen sind im Plangebiet bzw. im Wir-kungsbereich der Planung nicht gegeben. Das Plangebiet weist als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nah-rungshabitat keine Bedeutung für die Art auf.	nein
Ardea cinerea **Graureiher** RL BRD: * RL NRW: * KON: U	Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturland-schaften, insofern diese mit offe-nen Feldfluren, frischem bis feuchtem Grün- und Ackerland und Gewässern kombiniert sind. Es sind Koloniebrüter, die ihre	Q3 Brut ab 2000	Dreisbach	2008	Graureiher sind nur im Überflug erfasst worden. Nester des Graureihers sind im Untersuchungsbereich nicht vorhanden. Die Wiesenbestände und Ackerflächen weisen keine essenzi-elle Bedeutung für die Art auf.	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage [1] FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage [2]		Potenzial-Analyse [4] Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Reglungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nach-weis-jahr		
	Nester auf Bäumen anlegen. Dabei sind Brutkolonien in direkter Umgebung des Menschen durchaus anzutreffen.					
Asio otus **Waldohreule** RL BRD: * RL NRW: 3 KON: U	Die Waldohreule bevorzugt halboffene Parklandschaften. Sie kommt im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen vor. Sie nutzt im Winterhalbjahr auch im Siedlungsbereich Gruppenschlafplätze. Ein Brutrevier kann 20 ha bis 100 ha erreichen. Als Neststandorte nimmt sie Nester anderer Vogelarten, vor allem von Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard und Ringeltaube an. Diese Neststandorte können jährlich gewechselt werden.	Q3 Brut ab 2000	FT5112-028 2008		Neststandorte der Waldohreule kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Bezogen auf die Habitatausstattung und Größe weist das Plangebiet keine essenzielle Bedeutung für die Art auf.	nein
Bubo bubo **Uhu** RL BRD: 3 RL NRW: VS KON: G	Der Uhu ist die größte heimische Eulenart. Als Felsbrüter (selten Bodenbruten) sind Neststandorte im Plangebiet auszuschließen (dies wäre sonst auch bekannt). Der Uhu jagt bis über 5 km um den Horst. Das Plangebiet liegt aufgrund seiner Größe im Bagatellbereich.	Q1+Q3 Brut ab 2000			Neststandorte des Uhus liegen im Plangebiet nicht vor. Bezogen auf die Habitatausstattung und Größe des Plangebietes und seiner näheren Umgebung weisen diese Strukturen für die Art keine Bedeutung auf.	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage [1] FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage [2]		Potenzial-Analyse [4] Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Reglungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nach-weis-jahr		
Buteo buteo **Mäusebussard** RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Die Art weist mehre Quadratkilometer große Jagdreviere auf.	Q1+Q3 Brut ab 2000	FT5520-028		Neststandorte des Mäusebussards sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Die Art sucht im Untersuchungsgebiet gelegentlich nach Nahrung. Essenzielle Habitatstrukturen sind nicht vorhanden.	nein
Carduelis cannabina **Bluthänfling** RL BRD: * RL NRW: 3 KON: V	Der Bluthänfling ist ein Vogel, der mit Hecken und Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene offene Flächen mit samentragenden Krautsicht besiedelt. Er kommt somit in heckenreichen Agrarlandschaften, Heide, Ödland und Ruderalflächen vor. Er ist auch in Gärten, Parkanlagen und Friedhöfen anzutreffen. Er brütet bevorzug in dichten Büschen und Hecken.	Q1+Q3 Brut ab 2000			Der Bluthänfling kommt im Untersuchungsbereich nicht vor.	nein
Ciconia nigra **Schwarzstorch** RL BRD: 3 RL NRW: *S KON: G	Der Schwarzstorch ist ein Zugvogel, der größere naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen besiedelt. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Vom Nist-				Das Plangebiet weist für den Schwarzstorch keine Bedeutung auf. Essenzielle Habitatstrukturen der Art sind nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage [1] FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage [2]		Potenzial-Analyse [4] Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Reglungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nach-weis-jahr		
	platz aus können sie 5 km bis 10 km zu ihren Nahrungsgebieten fliegen. Bevorzugt werden bei der Nahrungssuche Bäche mit seichtem Wasser und sichtgeschütztem Ufer, Waldtümpel und Teiche. Der Aktivitätsraum eines Brutpaares kann Größen von 100 km² bis 150 km² erreichen und bei hoher Siedlungsdichte sich auf 15 km² verringern.					
Ciconia ciconia Weißstorch RL BRD: RL NRW: KON:	Der Weißstorch ist ein Langstreckenzieher, der im tropischen Afrika überwintert. Der Lebensraum des Weißstorches ist offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften. Es werden feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünländern bevorzugt. Zwischen Nahrungshabitat und Brutplatz können dabei 5 km bis 10 km zurückgelegt werden.				Der Weißstorch brütet nicht im Untersuchungsbereich. Der Untersuchungsbereich weist keine essenzielle Funktion für die Art auf.	nein
Dendrocopos medius Mittelspecht RL BRD: V RL NRW: V KON: G	Der Mittelspecht ist im Vergleich zum Kleinspecht ein noch stärkerer Nahrungsspezialist. Er ist aufgrund der präferierten Wirbellosen auf grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche haben in der Regel eine Mindestgröße von	Q1+Q3 Brut Ab 2010			Mittelspechtbruten wurden im Plangebiet nicht angetroffen. Es gab keine Raktion auf die eingesetzte Klangattrappe. Essenzielle Habitatstrukturen der Art liegen im Plangebiet nicht vor, sodass von der Planung und deren Umsetzung keine Beeinträchtigungswirkungen auf die Art ausgehen.	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage [1] FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage [2]		Potenzial-Analyse [4] Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Reglungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nach-weis-jahr		
	30 ha. Stark fragmentierte Wälder oder Gehölze unter 10 ha werden kaum besiedelt. Die typischen Habitatstrukturen des Mittelspechtes, insbesondere die erforderlichen Größen, sind im Untersuchungsgebiet nicht ausgeprägt.					
Dryocopus martius Schwarzspecht RL BRD: * RL NRW: *S KON: G	Der Schwarzspecht ist ein ortstreuer Standvogel. Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, vor allem alte Buchenwälder mit Fichten- und Kieferbeständen. Er kommt jedoch auch in Feldgehölzen vor. Da seine Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht, sind ein gewisser Totholzanteil oder vermoderte Baumstümpfe in der Habitatausstattung wichtig. Die Brutreviere können Größen von 250 ha bis 400 ha Waldfläche aufweisen. Er benötigt zum Anflug an die Höhlen astfreie Stämme von mindestens von 35 cm Durchmesser.	Q3 Brut Ab 2000			Die Art brütet nicht im Untersuchungsgebiet. Dieses weist keine essenzielle Bedeutung auf.	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage [1] FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage [2]		Potenzial-Analyse [4] Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Reglungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nach-weis-jahr		
Falco subbuteo **Baumfalke** **RL NRW 3** **KON: U**	Der Baumfalke ist ein Zugvogel, der halboffene strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern besiedelt. Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Singvögeln, die im Flug erbeutet werden.	Q1 Brut ab 2000			Der Baumfalke wurde im Untersuchungsgebiet nicht beobachtet. Das Plangebiet ist aufgrund seiner Habitatausstattung als essenzielles Nahrungshabitat für die Art nicht geeignet.	nein
Falco tinnunculus **Turmfalke** RL BRD: * RL NRW: VS KON: G	Der Turmfalke brütet auch im Siedlungsbereich, hat Reviergrößen, die bis zu 3 km² reichen. Er bevorzugt das gegliederte Offenland.	Q1+Q3 Brut ab 2000			Eine Turmfalkenbrut im Plangebiet ist im Jahr 2020 nicht angetroffen worden. Als Nahrungshabitat weist das Plangebiet aufgrund seiner strukturellen Ausprägung und der Größe keine essenzielle Bedeutung auf.	nein
Hirundo rustica **Rauchschwalbe** RL BRD: 3 RL NRW: 3 KON: U↓	Rauchschwalben brüten in dörflichen und gut durchgrünten Siedlungsbereichen, oft in Viehställen. Sie jagen auch über Wiesen und sind insofern in der Regel auffällig zu beobachten.	Q1+Q3 Brut ab 2000			Rauchschwalben sind in den Hofanlagen südlich des Plangebietes vorhanden. Nahrungsflüge erfolgen auch im und über dem Plangebiet. Es weist jedoch aufgrund seiner Größe und Habitatausstattung keine essenziellen Funktionen auf. Da keine Bruten der Art im Plangebiet vorhanden sind, gehen auch keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit der Planung und deren Umsetzung einher. Rauch- und Mehlschwalben sind Kulturfolger und diesbezüglich gegenüber Störungen recht unempfindlich. So haben auch weder die baubedingten noch die betriebsbedingten Wirkungen erhebliche Auswirkungen auf die im Ort befindliche lokale Population. Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten, z.B. von Rauchschwalben, sind somit auszuschließen.	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage [1] FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage [2]		Potenzial-Analyse [4] Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Reglungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nach-weis-jahr		
Lanius colluri Neuntöter RL BRD: * RL NRW: VS KON: G↓	Der Neuntöter ist ein Zugvogel, der auch in Wiesen mit teils hohen insektenreichen Strukturen und Schlagfluren vorkommt. Seine Reviergrößen liegen in der Regel bei 4 ha bis 6 ha, in optimalen Habitaten bei 2 ha.	Q1+Q3 Brut ab 2000			Das Plangebiet kommt aufgrund der Störempfindlichkeit der Art als Brutgebiet des Neuntöters nicht infrage. Die Art kommt im Untersuchungsbereich nicht vor.	nein
Milvus migrans Schwarzmilan RL BRD: * RL NRW: * KON: U	Der Schwarzmilan ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als seltener Brutvogel auftritt. Den Lebensraum der Art bilden alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet bevorzugt der Vogel große Flussläufe und Stauseen. Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in über 7 m Höhe errichtet. Er nutzt auch alte Horste anderer Vogelarten. Der Schwarzmilan ist weltweit einer der häufigsten Greifvogelarten. In Nordrhein-Westfalen brütet er arealbedingt nur an wenigen Stellen, zeigt jedoch zunehmende Tendenzen.		BT5110-028	2008	Horste des Schwarzmilans sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt aufgrund der Größe innerhalb des Jagdgebietes der Art deutlich im Bagatellbereich.	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage [1] FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage [2]		Potenzial-Analyse [4] Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Reglungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nach-weis-jahr		
Milvus milvus Rotmilan RL BRD: V RL NRW: 3 KON: U	Der Rotmilan ist ein Vogel der gegliederten Agrarlandschaft. Die Reviergrößen umfassen mehrere Quadratkilometer.	Q1+Q3 Brut ab 2000	BT5110-028	2008	Horste des Rotmilans sind im Untersuchungsbereich nicht vorhanden. Der Rotmilan nutzt unregelmäßig die Wiesenflächen um Eischeid auf der Nahrungssuche. Das Plangebiet ist für die Art aufgrund seiner Größe und Habitatausstattung nicht als essenzielles Nahrungshabitat zu werten.	nein
Pernis apivorus Wespenbussard RL BRD: 3 RL NRW: 2 KON: U	Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der sich auf große Insekten, maßgeblich Wespen, spezialisiert hat. Er besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Sein Aktionsraum erstreckt sich aufgrund der hohen Nahrungsspezialisierung über mehrere Quadratkilometer.	Q3 Brut ab 2000			Horste des Wespenbussards sind im Untersuchungsbereich nicht vorhanden. Das Plangebiet weist aufgrund der Größe und der strukturellen Ausstattung an Habitaten keine essenzielle Bedeutung für die Art auf.	nein
Phoenicurus phoenicurus Gartenrotschwanz RL BRD: V RL NRW: 2 KON: U	Der Gartenrotschwanz ist ein Zugvogel, der früher in reich strukturierten Dorflandschaften und in alten Obstwiesen und Weiden sowie Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten alten Mischwäldern vorkam. In Nordrhein-Westfalen konzentrieren sich die Vorkommen vor allem in größeren Heidelandschaften und sandigen Kiefernwäldern. Zur Nahrungsaufnahme bevorzugt der	Q1 Brut Ab 2000	BT5110-028	2008	Der Gartenrotschwanz kommt im Plangebiet nicht vor.	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage [1] FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage [2]		Potenzial-Analyse [4] Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Reglungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nach-weis-jahr		
	Vogel schüttere Bodenvegetation. Das Nest wird meist in 2 m bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt.					
Phylloscopus sibilatrix Waldlaubsänger RL BRD: * RL NRW: 3 KON: G	Der Waldlaubsänger ist eine Waldart. Er lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen.	Q1+Q3 Brut ab 2000	FT5110-02	2008	Der Waldlaubsänger kommt im Untersuchungsbereich nicht vor.	nein
Picus canus Grauspecht RL BRD: V RL NRW: 2S KON: U↓	Der Grauspecht kommt überwiegend in alten strukturreichen Laub- und Mischwäldern, gelegentlich auch in ähnlich strukturierten Parks vor. Brutreviere können durchaus eine Größe von über 200 ha aufweisen.	Q1+Q3 Brut ab 2000			Der Grauspecht brütet nicht im Untersuchungsgebiet. Reaktionen auf die eingesetzte Klangattrappe gab es nicht. Für die Art weist das Plangebiet als Nahrungshabitat keine essenzielle Bedeutung auf.	nein
Scolopax rusticola Waldschnepfe RL BRD: * RL NRW: 3 KON: G	Die Waldschnepfe ist eine störempfindliche Waldart. Essenzielle Habitatstrukturen sind im Plangebiet nicht ausgeprägt. Ein Vorkommen der Waldschnepfe im Bereich des Plangebietes ist auszuschließen.	Q1+Q3 Brut ab 2000			Die Art kommt im Untersuchungsbereich nicht vor. Geeignete Habitatstrukturen für die Waldschnepfe liegen im Plangebiet nicht vor.	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage [1] FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage [2]		Potenzial-Analyse [4] Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Reglungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB-Q 5110	Status im UG	Nach-weis-jahr		
Strix aluco **Waldkauz** RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Der Waldkauz ist die häufigste Eulenart in Nordrhein-Westfalen. Er weist Reviergrößen von 25 ha bis 80 ha auf und ist in der Nahrungssuche relativ flexibel. Das Plangebiet selber weist jedoch für die Art keine essenzielle Bedeutung auf. Hinweise auf den Waldkauz, Gewölle, Kotspuren etc., wurden bei den Begehungen nicht angetroffen.	Q1+Q3 Brut ab 2000			Die Art brütet nicht im Plangebiet. Es ist hochwahrscheinlich, dass der Waldkauz, gegebenenfalls auch mit mehreren Brutpaaren, im Bereich Oberhorbach, Dreisbach und Krawinkel brütet. Es ist auch nicht auszuschließen, dass die Art zur Nahrungssuche gelegentlich in den Untersuchungsbereich oder in die umgebenden Grünlandflächen einfliegt. Essenzielle Bedeutung weist das Plangebiet und die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen aufgrund der Größe und der strukturellen Ausprägung für die Art nicht auf.	nein
Tachybaptus ruficollis **Zwergtaucher** RL BRD: V RL NRW: * KON: G	Der Zwergtaucher brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- und Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moore und Feuchtwiesentümpel sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit.	Q3 Brut ab 2000			Die erforderlichen Habitatstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.	nein
Tyto alba **Schleiereule** RL BRD: * RL NRW: *S KON: G	Die Schleiereule ist ein Stand- und Strichvogel, der im engen Kontakt zu Siedlungsbereichen steht. Geeignete Brutplätze werden in Scheunen, Teilbereichen von Bauernhöfen, zum Teil auch in Kirchtürmen angenommen. Die Jagd erfolgt über Viehweiden, Wiesen, in Äckern und in und entlang von Randbereichen von Wegen, Gräben, etc. Reviere weisen Größen von durchaus 100 ha auf.	Q1+Q3 Brut ab 2000			Ein Brutpaar der Schleiereule ist im Untersuchungsbereich nicht vorhanden. Essenzielle Habitatstrukturen für die Art weist das Plangebiet nicht auf.	nein

[1] Datum der FIS-Abfrage: Mai 2020
[2] Datum der @-LINFOS-Abfrage: Mai 2020
[3] -

Allgemeine Erläuterungen

V = Vorwarnliste
G = gefährdet
U = ungefährdet
KON = kontinentale biogeografische Region
* = ungefährdet
↓ = deutliche Abnahme
S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet
D = verstärkte direkte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen